

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. Oktober 2022

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/341**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen I B 3  
bei Antwort bitte angeben

Ulrike Matiaske  
Telefon 0211 855-3221  
Telefax 0211 855-3979  
ulrike.matiaske@mags.nrw.de

**für den Haushalts- und Finanzausschuss und  
den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2023  
Erläuterungen zum Einzelplan 11**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2023 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der o.g. Ausschüsse.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

**Anlage**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium





## **Haushaltsplanentwurf 2023 – Einzelplan 11**

Erläuterungen zum Haushaltsplan des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen**

zum Entwurf

des

**Haushaltsplanes**

**- 2023 -**

**Einzelplan 11**



# Inhaltsverzeichnis

## **I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11**

1. Ausgaben nach Einzelplänen .....	6
2. Kapitelübersicht .....	7
3. Struktur des Einzelplans 11 .....	8

## **II: Vorbemerkung** 9

## **III. Fachkapitel**

1. Kapitel 11 029, Arbeit und Qualifizierung .....	14
2. Kapitel 11 032, Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen .....	21
3. Kapitel 11 042, Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut.....	24
4. Kapitel 11 050, Inklusion.....	28
5. Kapitel 11 070, Krankenhausförderung.....	31
6. Kapitel 11 080, Maßnahmen für das Gesundheitswesen .....	35
7. Kapitel 11 090, Alter, Pflege, demographische Entwicklung.....	45
8. Kapitel 11 320, Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich .....	50

## **IV. Verwaltungskapitel**

1. Kapitel 11 010, Ministerium.....	54
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung.....	55
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen (LIA).....	57
4. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen .....	58
5. Kapitel 11 130, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug .....	61
6. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten .....	66
7. Kapitel 11 260, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG - .....	67
8. Kapitel 11 280, Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).....	69

## **V. Personalhaushalt** 70





**I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11**  
**Ausgaben nach Einzelplänen**

Einzelplan	Haushalts- plan- entwurf	Haushalts- plan- entwurf	Anteile am Gesamt- haushalt
	2022 TEUR	2023 TEUR	2023 %
Landtag	235.072,8	203.189,1	0,22
Ministerpräsident	445.070,9	287.064,2	0,31
Ministerium des Innern	6.747.172,7	7.025.658,9	7,52
Ministerium der Justiz	5.037.347,1	5.233.923,7	5,61
Ministerium für Schule und Bildung	20.940.477,2	21.678.386,5	23,22
Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.992.624,9	10.286.368,1	11,02
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	8.099.491,5	7.868.638,4	8,43
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1.994.566,0	2.113.822,5	2,26
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.139.105,9	4.123.915,1	4,42
<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	<b>8.243.716,1</b>	<b>8.786.835,0</b>	<b>9,41</b>
Ministerium der Finanzen	2.828.530,6	2.913.698,5	3,12
Landesrechnungshof	50.575,3	53.441,2	0,06
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	2.247.896,60	1.861.997,50	1,99
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	599.932,30	782.832,00	0,84
Verfassungsgerichtshof	3.149,20	2418,2	0,00
Allgemeine Finanzverwaltung	16.817.810,40	20.151.680,30	21,58
<b>gesamt</b>	<b>88.422.539,5</b>	<b>93.373.869,2</b>	

## Kapitelübersicht

			Ansatz 2022 in €	Veränderung in €	Ansatz 2023 in €
<b>Einzelplan insgesamt</b>					
<b>Kapitel</b>					
11	010	Ministerium	130.733.500	4.000.800	134.734.300
11	020	Allgemeine Bewilligungen	-44.708.000	0	-44.708.000
11	025	Grundsicherung	5.426.231.200	526.662.100	5.952.893.300
11	029	Arbeit und Qualifizierung	70.852.400	22.670.000	93.522.400
11	032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	230.226.900	22.373.100	252.600.000
11	033	EU-Strukturfonds/ Kofinanzierung	0	0	0
11	035	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)	14.230.200	281.100	14.511.300
11	042	Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut	60.111.400	-13.144.800	46.966.600
11	050	Inklusion	24.682.000	4.300.000	28.982.000
11	070	Krankenhausförderung	772.600.000	9.800.000	782.400.000
11	080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	130.967.700	29.827.200	160.794.900
11	090	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	312.936.700	-33.084.500	279.852.200
11	100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.660.100	0	25.660.100
11	130	Maßregelvollzug	633.385.000	-35.846.000	597.539.000
11	240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	3.332.600	163.400	3.496.000
11	260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG	16.885.000	68.000	16.953.000
11	280	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)	1.731.800	52.500	1.784.300
11	310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen	121.900.000	-800.000	121.100.000
11	320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	270.540.000	5.200.000	275.740.000
11	900	Beamtenversorgung	41.417.600	596.000	42.013.600

## Struktur des Einzelplans 11

	<b>Haushalts- Entwurf 2023 in Mio. €</b>	<b>Anteil in %</b>
<b>Personalausgaben, Versorgungsausgaben</b>	<b>131,1</b>	<b>1,49</b>
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>80,1</b>	<b>0,91</b>
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>7.685,7</b>	<b>87,47</b>
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>934,6</b>	<b>10,64</b>
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>	<b>-44,7</b>	<b>-0,51</b>

### Höhe der Mittel für den freiwilligen Bereich

<b>Gesamtausgaben des Einzelplans</b>	<b>8.786.835.000 €</b>
davon gebundene Ausgaben	8.141.377.100 €
für den freiwilligen Bereich (Förderprogramme ohne EU-Programme) verbleibend	275.711.300 €

## **II. Vorbemerkung**

Das beherrschende Thema der Jahre 2020 und 2021 war Corona; in 2022 ist es der Krieg in der Ukraine mit all seinen Problemen und Unwägbarkeiten. Die diesjährigen Haushaltsverhandlungen fanden daher vor dem Hintergrund hoher Energiepreise, einer steigenden Inflationsrate und damit weiterer zusätzlicher und schwer zu kalkulierender Belastungen für die öffentlichen Haushalte statt.

Wenngleich es deshalb nicht möglich ist, in 2023 mit allen im Koalitionsvertrag verabredeten Maßnahmen und Projekten zu beginnen, werden in einem ersten Schritt zwei Schwerpunkte gesetzt, der Start der Umsetzung der Krankenhausplanung sowie der Fachkräfteinitiative. Darüber hinaus wird das MAGS seiner Zuständigkeit in den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterhin in gewohnter Art und Weise gerecht.

### **Krankenhausplanung**

Krankenhäuser sind Daseinsvorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht eine hochwertige Krankenhausversorgung im gesamten Land mit einer guten Erreichbarkeit. Gerade bei der Bewältigung der Coronapandemie hat sich gezeigt, wie wichtig eine gute und flächendeckende Versorgung ist. Zugleich befinden sich viele Krankenhäuser in einer wirtschaftlich schwierigen Lage. Mit dem neuen Krankenhausplan nimmt die Landesregierung ihre Verantwortung wahr, die Krankenhauslandschaft zukunftsfähig zu machen, und geht bundesweit voran. Die Landesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung festgehalten, dass der Krankenhausplan zügig umgesetzt werden soll.

Das Gutachten über die Krankenhauslandschaft NRW von 2019 hat gezeigt, dass die Regionen sehr unterschiedlich versorgt sind. Neben einer tendenziellen medizinischen Überversorgung in den Ballungszentren zeichnet sich im ländlichen Raum zum Teil eine Unterversorgung ab. Mit wenigen Ausnahmen besteht eine nahezu flächendeckende Versorgung mit stationären Angeboten, dennoch orientiert diese sich zu wenig an tatsächlichen Bedarfen und der Behandlungsqualität.

Doppelstrukturen führen zu einem ruinösen Wettbewerb um Personal und Patienten, weil die Strukturen wirtschaftlich oft nicht tragfähig sind. Die Folge sind Abmeldungen von Krankenhausabteilungen und ungesteuerte Krankenhausschließungen.

Mit dem neuen Krankenhausplan wird die Landesregierung die Krankenhauslandschaft aktiv und zukunftsfähig gestalten und die Versorgungsaufträge nach konkreten Bedarfen in den Regionen vergeben. Der fachliche Zuspruch der Akteure des Gesundheitswesens und das Einvernehmen im Landesausschuss für Krankenhausplanung bestätigen den neuen Weg.

Der Umsetzungsprozess hat im September 2022 begonnen. Er kann ohne Investitionen in die Krankenhauslandschaft nicht erfolgreich gestaltet werden. Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung am 31. August noch einmal bekräftigt, dass für die anstehenden Veränderungen viel Geld in die Hand genommen werden muss. Der vorliegende Haushaltsplan setzt diese Zusage um. Die für die Umsetzung der Krankenhausplanung einschließlich Klimaanpassungsmaßnahmen eingestellten 2,5 Mrd. Euro stellen eine starke Grundlage für den Beginn der erfolgreichen Umsetzung der neuen Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen dar. Daneben ist eine Fortführung der bisherigen Einzelförderung nicht mehr angezeigt.

### **Fachkräfteoffensive**

Die Fachkräftesicherung wird eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre und dieser Legislaturperiode sein. Schon jetzt ist die Situation in vielen Branchen und Regionen äußerst angespannt. In den kommenden zehn Jahren scheiden alleine in NRW über 1 Mio. Beschäftigte aus Altersgründen aus dem Arbeitsmarkt aus, und es kommen weniger junge Menschen nach: Auf 100 Personen über 65 Jahre rücken nur 67 jüngere Personen unter 25 Jahre nach.

Wir erleben gleichzeitig Entwicklungen, die zusätzlichen Druck auf die Fach- und Arbeitskräftenachfrage ausüben:

- Klimaneutralität/Transformation ist nur mit Fachkräften möglich,
- eine alternde Gesellschaft benötigt zwingend mehr Pflegepersonal,
- Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern z.T. höhere Qualifizierung.

Folgende Handlungsfelder wurden identifiziert und sollen angegangen werden:

#### 1. Berufliche Aus- und Weiterbildung

Gerade bei den beruflich Qualifizierten wird der demografische Wandel zu Fachkräfteengpässen führen. Deshalb ist die Stärkung und Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung Ziel der Landesregierung. Dazu wird u.a. die Gleichwertigkeit mit der akademischen Bildung angestrebt und mit der geplanten Meisterprämie ein Beitrag zur Nachwuchssicherung im Handwerk geleistet. Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der dualen Ausbildung und die Ausbildungsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe.

#### 2. Potenziale auf dem Arbeitsmarkt

Bislang nicht genutzte Potenziale sollen durch gezieltere Unterstützung z.B. für Frauen, Zugewanderte, Menschen mit Behinderung, Menschen ohne Berufsabschluss und Langzeitarbeitslose stärker ausgeschöpft werden.

#### 3. Anerkennung

Anerkennungsverfahren sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor zur zeitnahen Arbeitsmarktintegration und attraktiven Dotierung von Fachkräften aus dem Ausland. Die Verfahren sollen daher schneller und unbürokratischer werden. Alle Ministerien leisten in ihrer Zuständigkeit einen Beitrag zur Beschleunigung und Verbesserung der Berufsanererkennungserfahren und arbeiten weiterhin in der 2019 gegründeten IMAG Berufsanererkennung zusammen.

#### 4. Anwerbung

Die Landesregierung wird mit einer weltweiten nordrhein-westfälischen Fachkräfteoffensive mit der Kampagne „Neue Chance NRW“ ausländische Fachkräfte anwerben und mit Maßnahmen hinsichtlich Willkommenskultur, Anerkennung und Spracherwerb flankieren. Mit dem Willkommensgeld in der Pflege wurde hier ein erster Akzent gesetzt.

#### 5. Standortfaktoren

Um Menschen als Fachkräfte für NRW zu gewinnen und zu halten, sind attraktive Rahmenbedingungen erforderlich. Zentral dabei ist es, die Perspektive junger Menschen, die jetzt an der Schwelle zur Berufstätigkeit stehen, zu berücksichtigen. Dabei spielen auch faire Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle.

Durch eine engere Zusammenarbeit in der Landesregierung können gezielte und strategisch aufeinander abgestimmte Aktivitäten befördert werden. Die bestehenden guten Arbeits- und Lebensbedingungen müssen zudem stärker beworben werden, um das Image des Landes Nordrhein-Westfalen im nationalen und internationalen Wettbewerb um die besten Fachkräfte zu stärken.

**Erläuterungen**

**zu den**

**Fachkapiteln**



## **Kapitel 11 029**

### **Arbeit, Qualifizierung und Fachkräfte**

Der Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen befindet sich aufgrund mehrerer parallel verlaufender Entwicklungen inmitten großer Veränderungen und Umbrüche. Dabei liegt die größte Herausforderung aufgrund des demographischen Wandels im Fachkräftemangel. Erhebliche Herausforderungen aus dem Strukturwandel sind ebenfalls noch nicht bewältigt. Darüber hinaus stellen die Digitalisierung und Flexibilisierung, die Dekarbonisierung sowie die soziale Ungleichheit weitere Herausforderungen dar:

- Neben dem demografischen Wandel erhöhen die steigenden Anforderungen in der Arbeitswelt den Druck auf die Fachkräftenachfrage.
- Zu viele junge Menschen kommen in Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Schule nicht in geeignete Anschlussperspektiven.
- In Folge des Strukturwandels finden sich noch immer Regionen mit deutlich erhöhter Arbeitslosigkeit. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen ist auch in Folge der Pandemie überdurchschnittlich hoch.
- Aus der Flexibilisierung der Arbeitswelt ergeben sich Risiken, insbesondere für die Menschen mit einfachen Qualifikationen. Wie die Corona-Krise zeigt, erwachsen für diesen Personenkreis unmittelbar konkrete Nachteile aus der wachsenden Vulnerabilität der Wirtschaft.
- Die Veränderung der Berufsfelder, insbesondere durch die Digitalisierung und die Dekarbonisierung, stellt Beschäftigte und Unternehmen vor einen fortlaufenden Anpassungsdruck.

Die Landesarbeitspolitik nimmt diese Herausforderungen an und setzt auf ein Maßnahmenbündel, das vom Übergang aus der Schule, über die Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Unterstützung von Beschäftigten und Unternehmen reicht. Beim Schulsystem geht es um eine Öffnung für Berufliche Orientierung und betriebliche Praxiserfahrungen, um den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Unterstützt wird dies durch ein NRW-weites System der kommunalen Koordinierungsstellen des Übergangssystems.

Zur Stärkung der Beruflichen Bildung als Handlungsfeld der Fachkräftesicherung sowie zur Unterstützung von Ausbildungssuchenden, Auszubildenden und Betrieben bei der Integration in Ausbildung werden zielgerichtet Förderprogramme bereitgestellt. Weiterhin wird durch die Förderung von Investitionen in Überbetriebliche Bildungsstätten die Infrastruktur der Beruflichen Bildung gestärkt.

Hinsichtlich der langzeitarbeitslosen Menschen unterstützt die Landesarbeitspolitik gemeinsam mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes. Damit werden für langzeitarbeitslose Menschen zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch die Jobcenter geschaffen. Zudem werden Beratungsangebote gefördert, in denen Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen Rat sowie niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten finden.

Auch Beratungsangebote für prekär Beschäftigte und von Arbeitsausbeutung bedrohte und betroffene Menschen werden gefördert, damit faire Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen erreicht werden. Im Übergang zur (digitalisierten) Dienstleistungsgesellschaft unterliegen Beschäftigte und kleinere Unternehmen dem Risiko, nicht angemessen auf die stattfindenden Veränderungen zu reagieren. Die Landesarbeitspolitik unterstützt deshalb Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen dabei, ihre Potenziale in den Veränderungsprozessen beschäftigungsorientiert zu nutzen.

Weiterhin werden Unternehmen und Beschäftigten dabei unterstützt, einen unbürokratischen Zugang zu beruflicher Weiterbildung zu erhalten, da insbesondere die Themen Digitalisierung und Klimawandel an Bedeutung gewinnen.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 029**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>93.522.400 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>70.852.400 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>22.670.000 €</b>

## Veränderungen

Die Erhöhung des Mittelansatzes spiegelt die Neuausrichtung der Arbeitspolitik wider. Mittels der Förderung der dualen Ausbildung im Rahmen der Lehrlingsunterweisung (12,36 Mio. €) und der Förderung der Meisterprämie (5,5 Mio. €) soll dem Thema „Fachkräftegewinnung“ Rechnung getragen werden.

Eine Minderung in Höhe von 5,19 Mio. € ergab sich im Bereich des Anpassungsgelds für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (APG) aufgrund zurückgehender Anspruchsberechtigter; eine Erhöhung um 10 Mio. € im Bereich der Berufseinstiegsbegleitung aufgrund zusätzlich geförderter Schülerkohorten aus Landesmitteln.

Neben den Mitteln für die u. a. Förderungen sind in diesem Kapitel Mittel für folgende, nennenswerte Vorhaben verortet:

- Landesanteil an der Finanzierung der zentralen Gutachterstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB),
- die Mittel für die institutionellen Förderungen der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH, Bottrop (G.I.B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – e. V., Dortmund (TBS).

## Übersicht über Fördermittel

### **Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten – TG 60**

Die überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft sichern die Ausbildungsfähigkeit von KMU, indem sie die Qualifizierung ergänzend zum Betrieb ermöglichen. Viele, insbesondere kleine Betriebe können nicht alle Ausbildungsinhalte angemessen vermitteln, bzw. es fehlt ihnen an erforderlichen Geräten, die Aus- und Weiterbildung auf dem modernsten Stand der Technik zu vermitteln. ÜBS übernehmen diesen Part und sind somit ein wichtiges Bindeglied in der Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich wird die investive Förderung ÜBS nur dann gewährt, wenn Bund, Land und Antragsteller sich anteilig an der Projektfinanzierung beteiligen.

Der Ansatz in Höhe von **8 Mio. €** ist unverändert.

## **Maßnahmen im Bereich Arbeit und Qualifizierung - TG 65**

### **Zukunftszentrum KI NRW**

Im Rahmen des Zukunftszentrums soll die digitale Transformation sozialpartnerschaftlich und „menschenzentriert“ begleitet werden, Lehr- und Lernkonzepte entsprechend entwickelt und erprobt werden. Es werden Kofinanzierungsmittel zur Förderung des Bundes bereitgestellt.

### **Euroskills 2027**

- Die Stadt Düsseldorf hat sich mit dem MAGS, dem MWIKE, dem BMBF sowie mit WorldSkills Germany und WorldSkills Luxemburg um die Ausrichtung der Europameisterschaft der Berufe „Euroskills“ im Jahre 2027 beworben. Im Juni 2022 erfolgte die finale Zuschlagserteilung zugunsten des Standortes Düsseldorf. Das Hauptaugenmerk bei der Ausrichtung der Euroskills liegt auf dem Informationsaustausch sowie der Stärkung und Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Bildung. Über eintausend junge Fachkräfte messen sich in klassischen, aber auch innovativen und zukunftsbasierten Berufsbildern miteinander. Es erfolgt eine enge Verzahnung mit der „Landesinitiative Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“.
- Seitens des Landes NRW werden die Euroskills mit einer Gesamtsumme i.H.v. 5 Mio. EUR gefördert (MAGS: 3 Mio., MWIDE: 2 Mio.; ab 2023). Darüber hinaus ist vorgesehen, in diesem Kontext Fachveranstaltungen zu den Themen Berufsorientierung, Ausbildung und Fachkräftesicherung vorzubereiten und zu organisieren.

Der Ansatz in Höhe von **1,45 Mio. €** ist unverändert.

### **Förderung der Berufseinstiegsbegleitung – TG 75**

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung Nordrhein-Westfalen (BerEb NRW) ist es, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Übergangssystems weiter zu verbessern, so dass auch mit schlechteren Startchancen der Einstieg in eine Ausbildung und damit in eine gesicherte Berufsbiographie gelingt. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

Zentrale Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung Nordrhein-Westfalen (BerEb NRW) sind:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Erreichung des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule,
- Berufsorientierung und Berufswahl,
- Hilfe bei der Suche einer Ausbildungsstelle,
- Begleitung im Übergangssystem,
- Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Bei der Platzverteilung auf die Schulen in Nordrhein-Westfalen werden nur allgemeinbildende Schulen beteiligt, die zum Förder-, Haupt-, mittleren oder gleichwertigen Schulabschluss führen. Bei begrenzten Platzkapazitäten sind vorrangig Schüler zu fördern, die einen Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschluss anstreben. Gymnasien können nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Seit 2021 wird das Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung seitens des Landes mitfinanziert. Die Kofinanzierung des Landes erfolgt derzeit zu unterschiedlichen Anteilen aus Landes- und ESF-Mitteln. Jede neu zu finanzierende Kohorte wird aus Landesmitteln kofinanziert, während die ESF-finanzierten Kohorten auslaufen. Die Landesmittel wachsen also im dem Maße auf, in dem die Finanzierung aus ESF-Mitteln rückläufig sind. Im Endausbau 2024 soll die Finanzierung komplett aus Landesmitteln erfolgen.

Für die Förderung einer weiteren Schülerkohorte aus Landesmitteln war daher der Ansatz **um 10 Mio. €** zu erhöhen.

### **Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – TG 80**

Wesentliche Maßnahme zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" ist die Potentialanalyse. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren die Entdeckung ihrer Potentiale.

Weiterhin ist im Rahmen des Landesvorhabens KAOA-STAR sichergestellt, dass in NRW alle jungen Menschen mit wesentlichen Beeinträchtigungen, Zugang zu einer ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden vertieften Berufsorientierung erhalten. STAR beschreitet keinen Sonderweg, sondern ermöglicht eine Umsetzung zentraler Elemente von „Kein Abschluss ohne Anschluss“, die junge Menschen mit Beeinträchtigungen miteinschließt.

Der Ansatz in Höhe von **14 Mio. €** ist unverändert.

### **Förderung der dualen Ausbildung – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – TG 82**

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der dualen Ausbildung und die Ausbildungsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, da sie die Auszubildenden – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt und Auftragseingang des Ausbildungsbetriebes – mit der Bandbreite der Aufgaben vertraut macht, die die Ausbildungsordnung umfasst und entsprechende Kenntnisse vermittelt. Regionale Bildungsträger bieten die Lehrgänge in überbetrieblichen Bildungsstätten an. In den Lehrgängen wird Fachwissen, Arbeits-Know-how und Handlungskompetenz vermittelt.

Die Mittel sind zur Finanzierung zusätzlicher Plätze in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vorgesehen und erhöhen die eingesetzten Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bei Kapitel 11 032 Titelgruppe 80. Mit der Bereitstellung dieser Mittel soll die Finanzierung der Maßnahmen zu je einem Drittel durch Bund, Land und Ausbildungsbetriebe erreicht werden.

Der Ansatz in Höhe von **12,36 Mio. €** wurde neu in den Haushalt 2023 eingebracht.

### **Förderung der Meisterprämie – TG 84**

Insbesondere im Handwerk führt der demografische Wandel und damit das Ausscheiden von Betriebsinhabern zu besonderen Herausforderungen. Die Landesregierung stärkt deshalb mit einer Prämie die Attraktivität einer Meisterfortbildung, um die Betriebsstrukturen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten.

Dies ist angesichts der gesellschaftlich benötigten Handwerksdienstleistungen, in denen bereits heute große Fachkräfteengpässe bestehen, von besonderer Bedeutung.

Die Meisterprämie in Höhe von 2.500 € wird als Pauschale an die Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (nach Anlage A und B1 der Handwerksordnung) ausgezahlt, die im Förderzeitraum ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Der Ansatz in Höhe von **5,5 Mio. €** findet sich erstmalig im Haushaltsjahr 2023.

## **Kapitel 11 032**

### **Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen**

In diesem Kapitel sind neben den EU-Mitteln für die Förderphasen der Jahre 2014 – 2020 und 2021 – 2027 auch die notwendigen Landesmittel zur Kofinanzierung abgebildet.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 032**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>211.000.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>201.000.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>10.000.000 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 032**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>252.600.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>230.226.900 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>22.373.100 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhung der Gesamtausgaben ergibt sich aus dem Wechsel der ESF-Förderphasen. Während die Maßnahmen der ESF-Förderphase 2014 bis 2022 (inkl. REACT-EU) in 2023 abschließend ausfinanziert werden, nimmt die Bewilligung und Anzahl der Maßnahmen der ESF-Förderphase 2021 bis 2027 (inkl. Just Transition Fund (JTF)) zu.

#### **Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 – 2020 - TG 70 (zzgl. Landesanteil - TG 71)**

Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung der Förderphase inkl. REACT-EU. Die Ansätze betragen in der TG 70 **61 Mio. €** und in der TG 71 **1,6 Mio. €**.



## **Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund; JTF) der Förderphase 2021 – 2027 - TG 80 (zzgl. Landesanteil - TG 81)**

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2021 – 2027 rd. 560 Mio. Euro an ESF-Mitteln sowie 120 Mio. Euro an JTF-Mitteln zur Verfügung. Hierzu ist eine nationale Kofinanzierung in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Diese Erhöhung hat zur Folge, dass die Einwerbung von öffentlichen und privaten Mitteln im Vergleich zur alten Förderphase weiter an Bedeutung zunimmt. Nur so kann eine reibungslose Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

In der Förderphase 2021 – 2027 wird die Förderung des Landes in drei Prioritäten gebündelt. Hinzu kommen zwei Prioritäten zur Umsetzung der Technischen Hilfe in ESF und JTF.

### **Priorität 1: Arbeit, Integration und Bildung**

- Verbundausbildung
- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- Beratungsstellen Bildungsscheck
- Perspektiven im Erwerbsleben
- Aufruf zur Fachkräftesicherung
- Beschäftigentransfer
- Transformationsberatung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Kommunale Koordinierung
- KAoA STAR Koordinierung
- Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen
- Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung
- Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- Werkstattjahr
- Ausbildungsprogramm NRW
- Beratungsstellen Arbeit
- Basissprachkurse für Flüchtlinge
- Einzelprojekte
- Regionalagenturen

### **Priorität 2: Innovative Maßnahmen**

- Zusammen im Quartier
- Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

### **Priorität 3: Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund)**

Geplant sind Programme, Aufrufe und Einzelprojekte, die sich in den Territorialen Plänen des JTF zum Rheinischen sowie Nördlichen Ruhrgebiet wiederfinden und in folgende Interventionsbereiche einordnen lassen:

- Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden,
- Unterstützung Arbeitssuchender bei der Arbeitssuche,
- Aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden,
- Sonstige Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und soziale Eingliederung, sofern diese in den Territorialen Plänen der JTF-Gebietskulissen beschrieben sind.

Die Haushaltsansätze in den TG 80 und 81 betragen **132 Mio. €** bzw. **31 Mio. €**.

Die Ansätze des JTF finden sich in den TG 82 und 83 und betragen **18 Mio. €** bzw. **9 Mio. €**.

## Kapitel 11 042

### Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, zur Bekämpfung von Armut, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung, insbesondere zur Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme, sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Tafeln in Nordrhein-Westfalen. Finanziert werden sozialpolitische Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Rahmen der **Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**.

Über das Förderprogramm **„Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“** werden Kinder, Jugendliche und ihre Familien aus einkommensarmen Haushalten in besonders benachteiligten Quartieren unterstützt, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern, Teilhabechancen zu realisieren und Probleme bei bestimmten Schnittstellen in der Biographie (wie z.B. beim Übergang zwischen einzelnen Bildungsabschnitten) zu überwinden. Bei der niedrigschwelligen Quartiersarbeit kommen nachhaltig wirkende Konzepte der Begleitung (z. B. Ansätze des Mentorings und des Coachings, der Lotsenansatz) zum Einsatz.

Das Förderprogramm **„Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“** unterstützt Kommunen in Nordrhein-Westfalen beim Auf- und Ausbau einer integrierten und strategischen Sozialplanung, um unter Beteiligung weiterer sozialer Akteure in den einzelnen Stadtteilen und Quartieren gleichwertige Lebensverhältnisse vor Ort herzustellen, Armutsprävention und Armutsfolgenbekämpfung zu unterstützen und die Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Das Team **„Armutsbekämpfung und Sozialplanung“** bei der G.I.B., Bottrop, berät Kommunen aus Nordrhein-Westfalen bei Fragen zur kommunalen Sozialberichterstattung sowie bei der Einführung und Umsetzung einer strategischen, integrierten kommunalen Sozialplanung.

Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht das Team umfangreiche Informationsmaterialien, führt Schulungen und Workshops durch und vernetzt Akteure aus dem fachlichen Kontext.

Der **Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“** ermöglicht Kindern von Eltern, die trotz einer vergleichbaren finanziellen Situation keinen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, die Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Horten. Darüber hinaus können anteilig die Kosten für Klassenfahrten finanziert werden.

Neben den Mitteln der TG 95 (Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – s.u.) sind die Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen in Höhe von insgesamt **33,8 Mio. €** in diesem Kapitel verortet (Titel 684 11 und 684 12).

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 042**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>46.966.600 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>60.111.400 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>-13.144.800 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Minderung ergibt sich im Wesentlichen aus den in 2021 im Rahmen von Fraktionsänderungsanträgen einmalig für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von

- 10 Mio. € für einmalige Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Bottroper Apothekenskandal,
- 3,5 Mio. € für Entschädigungsleistungen an Opfer von Gewalttaten (Aufbau der Stiftung Opferschutz) und
- je 0,25 Mio. € für Schließfächer bzw. Maßnahmen gegen die Sommerhitze für wohnungslose Menschen.

Hinzu kommt die planmäßige Minderung in Höhe von 1,6 Mio. € für den Landesanteil an der Finanzierung der Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben (Stiftung Anerkennung und Hilfe).

Die Stiftung fußt auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und Kirchen und ist befristet bis zum 31.12.2022. Die Mittel im Haushaltsjahr 2023 dienen der Ausfinanzierung.

Neu hinzugekommen ist der Titel 685 10; Mittel in Höhe von 2,5 Mio. € für die Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen.

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – TG 95**

Der Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit stehen hierbei im Vordergrund. Mit der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe, sich um wohnungslose Menschen zu kümmern. Als zentraler Baustein der Landesinitiative werden in den Kreisen und kreisfreien Städten sog. „Kümmerer“-Projekte finanziert, die u.a. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung des MAGS mit den Wohnungsunternehmen LEG Immobilien, Vivawest, Vonovia sowie mit dem Verband der Wohnungswirtschaft Westfalen Rheinland (VdW) tätig sind. Die „Kümmerer“ (Sozialarbeiter und Immobilienfachkräfte) akquirieren Wohnraum und beraten bei drohendem Wohnungsverlust. Gleichzeitig stehen sie als Ansprechpartner für die Wohnungswirtschaft zur Verfügung und unterstützen bei Problemen im Mietverhältnis. Daneben werden für obdachlose Menschen, die auf der Straße leben, Kältehilfen (u. a. Schlafsäcke, Decken, warme Kleidung etc.) sowie Sommerhilfen (Sonnenschutz, Zelte, Getränke etc.) finanziert, um gesundheitliche Folgen der Witterung zu vermeiden. Außerdem werden für obdachlose Menschen Schließfächer zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände gefördert. Darüber hinaus werden Modellprojekte finanziert, z. B. für wohnungslose Frauen, für junge Wohnungslose, für wohnungslose Familien sowie zur medizinischen Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen.

Ein weiterer Baustein der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ ist die Förderung niederschwelliger Suchtberatung für wohnungslose Menschen, die aus Kapitel 11 080 (TG 71) finanziert wird.

Der Ansatz in der **TG 95** beträgt im Haushaltsjahr 2023 aufgrund der o. g. Veränderungen (Minderung um 500.000 € für einmalige Maßnahmen in 2022 im Bereich der wohnungslosen Menschen) **10,34 Mio. €**.

## Kapitel 11 050

### Inklusion

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft.

In Nordrhein-Westfalen leben laut Teilhabebericht NRW etwa 3,6 Mio. Menschen, die eine Beeinträchtigung aufweisen. Sie haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ziel des Landes ist es daher, im Rahmen von Fördermaßnahmen Entwicklungen anzustoßen, um Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Die Haushaltsmittel aus dem Kapitel „Inklusion“ sind insbesondere für die Umsetzung von **Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz** sowie zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 050**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>28.982.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>24.682.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>4.300.000 €</b>

#### **Veränderungen**

Ab dem 1. Januar 2023 tritt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft. Hier ist in § 17 BtOG die Finanzierung der Betreuungsvereine geregelt. Dafür werden im Haushaltsjahr 2023 unter Titel 684 00 10,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die bislang unter Titel 684 50 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 5,5 Mio. € zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit entfallen aufgrund der o. g. neuen gesetzlichen Regelung.

Die Bundesbeteiligung nach §§ 136/136a SGB XII (Bundesanteil für Leistungsberechtigte mit Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung) wurde an den zu erwartenden Bedarf angepasst und um 1 Mio. € gekürzt.

## Übersicht über Fördermittel

### **Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz – Titel 686 10**

Die Förderung der Agentur Barrierefrei stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz dar. Damit stellt das Land ein breit gefächertes Angebot zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf vielen Ebenen des täglichen Lebens zur Verfügung. Weiterhin werden gelungene Beispiele inklusiver Praxis erfasst und im Inklusionskataster veröffentlicht.

Der Ansatz in Höhe von **1,5 Mio. €** ist unverändert.

### **Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen – TG 80**

Der Inklusionsscheck stellt ein Instrument zur Aktivierung der Zivilgesellschaft für den Inklusionsgedanken dar. Daneben ist die Förderung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) wesentlicher Bestandteil der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die KSL.NRW sind zentrale Impulsgeber der Inklusionspolitik und Knotenpunkte zur Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Mit dem Projekt „Inklusion vor Ort“ werden Kommunen dabei unterstützt, sich zu barrierefreien und inklusiven Sozialräumen zu entwickeln. Um weitere Prozesse auf dem Weg zur Inklusion anzustoßen, stehen darüber hinaus auch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zur Stärkung der (politischen) Partizipation von Menschen mit Behinderungen, zur Stärkung der digitalen Teilhabe sowie die Förderung von Modellprojekten für besonders an der gesellschaftlichen Teilhabe gehinderten Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Fokus der Landesförderung.

Der Ansatz in Höhe von **rd. 4,3 Mio. €** wurde um 300.000 Euro erhöht. Hintergrund ist eine Mittelumschichtung (aus Kapitel 11 080 TG 81) für die Förderung des Netzwerks „Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ („NetzwerkBüro“).



## **Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen – TG 86**

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und -abteilungen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Der Ansatz in Höhe von **7,65 Mio. €** ist unverändert.

## **Kapitel 11 070**

### **Krankenhausförderung**

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem. Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pflegesätze). Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern.

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe. Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankengesetze der Länder - in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) - geregelt (§§ 17 ff.). Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) geregelt.

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen. Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO).

Mit dem in 2018 eingeführten § 21a KHGG NRW ist darüber hinaus die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen geschaffen worden. Neben der etablierten Pauschalförderung soll mit der Einzelförderung die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Diese zielgerichtete Verbesserung wird in den Jahren 2023 – 2027 durch die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung realisiert, mit der durch differenzierte Versorgungsaufträge über sogenannte Leistungsgruppen für eine bessere Abstimmung und Koordination der Krankenhäuser und zugleich für eine Stabilisierung der flächendeckenden Grundversorgung gesorgt wird.

Zur Umsetzung der neuen Planung wird das Land erhebliche Mittel zur Verfügung stellen. Daneben ist eine Fortführung der bisherigen Einzelförderung nicht mehr angezeigt. Die regionalen Planungskonzepte, mit denen der neue Krankenhausplan konkretisiert wird, werden in den Jahren 2023 und 2024 erarbeitet. Deswegen werden die zur Realisierung dieser Konzepte erforderlichen Mittel überwiegend ab dem Jahr 2024 benötigt.

Im Kapitel 11 070 sind die Mittel zur Förderung der Krankenhäuser verortet.

### **Gesamtausgaben Kapitel 11 070**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>782.400.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>772.600.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>9.800.000 €</b>

### **Veränderungen**

Die Umsetzung des Krankenhausplans erfordert einen Mitteleinsatz in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. €. Davon sollen im Haushaltsjahr 2023 10 Mio. € umgesetzt werden. Die restlichen Mittel sollen als Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2024 bis 2027 festgelegt werden.

Die TG 81 und 82 dienen der Abwicklung des Krankenhausstrukturfonds des Bundes, bei dem die Finanzierungsphase am 31.12.2022 endete. Der Landesanteil am Strukturfonds in Höhe von 95 Mio. € (TG 82) wird daher 2023 für diesen Zweck nicht mehr benötigt. Sowohl diese Mittel als auch die Mittel für die Einzelförderungen werden anteilig auf die Pauschalförderung verteilt (insgesamt 195 Mio. €, davon 145 Mio. € für die Baupauschale – TG 70 und 50 Mio. € für die Pauschale zur Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter - TG 61).

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **KH-Planung - TG 90**

Kern der neuen Krankenhausplanung ist eine bessere Abstimmung und Koordination der Krankenhäuser und zugleich eine Stabilisierung der flächendeckenden Grundversorgung durch differenzierte Versorgungsaufträge über sogenannte

Leistungsgruppen. 2,5 Mrd. € sollen in der Zeit von 2023 – 2027 aufgewandt werden, um für die Umsetzung der Planung notwendige Investitionen auch für Klimaanpassungsmaßnahmen von Krankenhäusern zu fördern.

Die neu aufgenommene TG hat einen Ansatz in Höhe von **10 Mio. €**.

### **Einzelförderung von Investitionen – TG 60**

In den Jahren 2023 – 2027 ist die neue Krankenhausplanung umzusetzen. Diese wird durch differenzierte Versorgungsaufträge über sogenannte Leistungsgruppen zu erheblichen Veränderungen in der Krankenhausstruktur Nordrhein-Westfalens führen. Auch zur Bündelung der personellen Ressourcen ist daneben eine Fortführung der bisherigen Einzelförderung nicht mehr angezeigt.

### **Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – TG 61**

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Durch die Änderung der PauschKHFVO wurden die prozentualen Anteile der Krankenhäuser an den Pauschalfördermitteln übergangsweise bis zum 31.12.2024 auf dem Stand des Förderjahres 2021 „eingefroren“. Bis dahin soll ein neues Berechnungssystem für die Pauschalförderung entwickelt werden, das auf die Besonderheiten des neuen Krankenhausplans abgestimmt ist.

Der Ansatz wurde um 50 Mio. € auf **403 Mio. €** erhöht.

### **Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) – TG 70**

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Durch die Änderung der PauschKHFVO wurden die prozentualen Anteile der Krankenhäuser an den Pauschalfördermitteln übergangsweise bis zum 31.12.2024 auf dem Stand des Förderjahres 2021 „eingefroren“. Bis dahin soll ein neues Berechnungssystem für die Pauschalförderung entwickelt werden, das auf die Besonderheiten des neuen Krankenhausplans abgestimmt ist.

Der Ansatz wurde um 145 Mio. € auf **362 Mio. €** erhöht

## **Kapitel 11 080**

### **Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke gesundheitliche Versorgung. Neben der Versorgung von Patientinnen und Patienten spielen auch Gesundheitsförderung und Prävention eine wichtige Rolle. Maßnahmen können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Im Kapitel 11 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen in NRW veranschlagt.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 080**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>160.794.900 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>130.967.700 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>29.827.200€</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung des Ansatzes der TG 90 (Mittel für den ÖGD) in Höhe von 32,2 Mio. €. Gemindert wurden die Ansätze in den TG 64 (um 100.000 €), TG 75 (um 2,5 Mio. €) und TG 81 (um 800.000 €). Bei den TG 64 und TG 75 waren die Ansätze in 2022 aufgrund von Fraktionsänderungsanträgen einmalig erhöht.

In der TG 64 wurden 100.000 € für corona-bedingte finanzielle Probleme der örtlichen Aidshilfe-Vereine zur Verfügung gestellt. Die in der TG 75 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 2,5 Mio. € waren für eine Studie zum Pandemiegeschehen vorgesehen.

Die Minderung in der TG 81 ergibt sich aus in 2022 einmalig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 500.000 € für die Förderung des Aufbaus von Muttermilchbanken und der

Verlagerung von 300.000 € in 11 050 Titel 686 80 für das Projekt „Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen“.

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS – TG 64**

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der Aidshilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS- und STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege – ZSP) werden unmittelbar durch das MAGS gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- frauenspezifische, selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung und -Beratung für homosexuelle Männer,
- Stärkung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (Youthwork NRW),
- Erleichterung des Zugangs zu Test und Beratung,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Der Ansatz in Höhe von **4,59 Mio. €** ist um 100.000 € (Erläuterung s. o.) gegenüber dem Vorjahr gemindert.

## **Bekämpfung von Suchtgefahren – TG 71**

### **Fachbezogene Pauschalen** (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

### **Prävention** (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW,
- Weiterentwicklung und Durchführung der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention im Bereich der Glücksspielsucht.

### **Hilfen** (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- die Suchtkooperation Nordrhein-Westfalen, bestehend aus der Geschäftsstelle sowie den Landesfachstellen berufliche und soziale Integration, Frauen und Familie, BELLA DONNA (Landesfachstelle Prävention s. unter 2., Landesfachstelle Glücksspielsucht s. bei Titel 686 10),



- Landessfachstelle Essstörungen NRW,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht sowie
- Projekte im „Baustein Sucht“ der „Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen – Endlich ein ZUHAUSE!“.

Der Ansatz in Höhe von **16,3 Mio. €** ist unverändert.

### **Gesundheitswirtschaft, Telematik, Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus – TG 75**

#### **Digitalisierung im Gesundheitswesen, Gesundheitswirtschaft**

Das Land fördert die Umsetzung der Digitalstrategie der Landesregierung für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen und den Aufbau des Virtuellen Krankenhauses. Das Virtuelle Krankenhaus soll die fachärztliche Expertise landesweit bündeln und über telemedizinische Anwendungen wie Telekonsile, elektronische Visiten oder Videosprechstunden verfügbar machen. Im Herbst 2020 wurde hierzu die Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH (VKh.NRW gGmbH) als gemeinnützige Trägergesellschaft am Standort Hagen gegründet. Um eine flächendeckende und standortunabhängige Versorgung zu ermöglichen, soll das Virtuelle Krankenhaus als fester Bestandteil der Regelversorgung verankert werden.

Ferner wird der Gesundheitsstandort Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel gefördert, die Rahmenbedingungen zu verbessern, neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen und zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen.

#### **Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus**

In der Titelgruppe 75 werden ferner Mittel zur Förderung von Vorhaben der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MAGS liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die zur Sicherung einer gleichermaßen hochwertigen wie flächendeckenden patientenorientierten Versorgung im demografischen Wandel beitragen. Die Weiterentwicklung und Stärkung der

gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Förderungen dieser Titelgruppe.

Der Ansatz in Höhe von **8,27 Mio. €** ist gemindert um 2,5 Mio. € (Erläuterung s. o.).

### **Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz, Aktionsplan Hygiene, Seuchenbekämpfung – TG 81**

Mit dieser Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit und des Kinderschutzes, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und die Behandlung seltener Erkrankungen. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen. Dazu gehören u.a. die Verbesserung/Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie, ebenso die Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

### **Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**

- Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Frühen Hilfen, z.B. Lotsendienste in Geburtskliniken sowie in pädiatrischen und gynäkologischen Arztpraxen, Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen (IQZ),
- Begleitung von Kindern mit chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes) in Kindergarten und Schule sowie der Kinderschutz (s. u.).

### **Kinderschutz**

Die Akteure des Gesundheitswesens haben beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, von Kindesmisshandlungen und/oder sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle. Sie sollen daher bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unterstützt werden. Dabei steht im Vordergrund die Förderung von regional verankerten Kinderschutzambulanzen sowie des landesweiten Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG).

Mit der Fortsetzung der Förderung des KKG NRW können bestehende Strukturen ausgebaut und bedarfsgerecht weiterentwickelt sowie gleichzeitig zusätzliche Unterstützung für den Auf- und Ausbau der Kinderschutzarbeit vor Ort angeboten werden.

### **Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe**

Die Projektgruppe „Strukturelle Weiterentwicklung Geburtshilfe“ analysiert und bewertet Themen der gesundheitlichen Versorgung rund um die Geburt. Sie erarbeitet strukturelle Maßnahmen mit dem Ziel, zu einer bedarfsgerechten, verlässlichen und frauenzentrierten geburtshilflichen Versorgung beizutragen. Es werden Aktivitäten initiiert und Projekte gefördert, die sowohl die stationären als auch die ambulanten Versorgungsstrukturen rund um die Geburt verbessern. Ein Schwerpunkt liegt angesichts der angespannten Versorgungslage auf der klinischen Geburtshilfe und insbesondere auf der Stärkung der physiologischen Geburt. Hierzu soll das Förderprogramm „Implementierung von Hebammenkreißsälen in Nordrhein-Westfalen“ verstetigt werden. Daneben stehen die Schwangeren- und Mütterberatung im ÖGD, die Gesundheit von Müttern, Kindern und Familien als Teil der Frühen Hilfen sowie das Stillen und die Stillförderung im Fokus.

### **Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

Um Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen umfassenden Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen, werden u. a. die Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem gefördert. Sie unterstützen ratsuchende Menschen bei der Klärung, ob die individuellen Voraussetzungen für eine Krankenversicherung vorliegen oder hergestellt werden können.

### **Förderung der Selbsthilfe**

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch 2023 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen,

- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach,
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in den landesweit organisierten Selbsthilfeverbänden und Behindertenverbände zusammengeschlossen sind.

### **Patientenorientierung**

Patientenorientierung als Element einer zukunftsweisenden Gesundheitspolitik hat verschiedene Facetten. Eine davon ist die direkte Beteiligung von Patientinnen und Patienten in Entscheidungsprozesse der Gesundheitspolitik und der Gesundheitsversorgung im Rahmen der gemeinsamen Selbstverwaltung. Kompetenzen entwickeln, Verantwortung wahrnehmen, Zusammenarbeit stärken stehen hier im Vordergrund.

Gefördert werden auch Projekte, die eine Verbesserung der stationären Versorgung von Menschen mit Demenz zum Ziel haben, sowie die Qualifizierung von Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern im Krankenhaus.

### **Aktionsplan Hygiene**

Um Infektionen, die im Zuge eines Aufenthalts oder einer Behandlung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim entstehen, durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken, werden Maßnahmen insbesondere zur nachhaltigen Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) initiiert.

Dazu gehört u.a. die Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System).

### **Infektionsschutz**

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z. B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial schwachen und schwer erreichbaren Personengruppen ist wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrechterhalten.

Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchsgeschehen eingesetzt.

## **Seltene Erkrankungen**

Zur besseren Vernetzung unter den acht universitären Zentren für seltene Erkrankungen in NRW sowie zur Definierung und Etablierung einheitlicher Dokumentationsstandards und klinischer Register zu seltenen Erkrankungen wurde eine zentrumsübergreifende Registerplattform für seltene Erkrankungen am Universitätsklinikum Aachen errichtet. Darauf aufbauend wurde ebenfalls am Universitätsklinikum Aachen eine Fortbildungsakademie für seltene Erkrankungen mit dem Ziel der Sensibilisierung der niedergelassenen Ärzteschaft und besonders auch der Medizinstudierenden für eine weitere Verbesserung der Diagnose und Behandlung der von seltenen Erkrankungen Betroffenen gegründet.

## **Hospizbewegung und palliative Versorgung**

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Ansprechstellen für Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (ALPHA) im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgabe ist neben der Beratung von schwerstkranken Menschen, deren Zugehörigen und den mit der Versorgung am Lebensende beauftragten Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der hospizlichen und palliativen Versorgung in NRW.

Daneben werden Einzelprojekte zur Verbesserung der hospizlichen und palliativen Versorgungsstrukturen, der Umsetzung der Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sowie zur Vernetzung der verschiedenen Versorgungsangebote gefördert.

## **Organspende**

Zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Thema Organspende werden Informationen bereitgestellt und Einzelprojekte zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende gefördert.

Der Ansatz in Höhe von **6,76 Mio. €** ist gemindert um 800.000 € (Erläuterung s. o.).

## **Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung – TG82**

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich der hausärztlichen Versorgung immer mehr Versorgungslücken. Hinzu kommt, dass diejenigen Hausärztinnen und Hausärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, nicht immer bedarfsgerecht verteilt sind, vor allem im ländlichen Raum. Einerseits gibt es zum Beispiel Regionen mit einer sehr hohen Hausarzt-dichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Andererseits ist in strukturschwachen Regionen die Hausarzt-dichte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke (Mittelbereiche) gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarzt-dichte.

Vor diesem Hintergrund sind Gegenmaßnahmen wichtig, um der Ungleichverteilung der Hausärzteschaft entgegenzuwirken. Die Landesregierung fördert deshalb gemäß der novellierten „Richtlinien zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann“ insbesondere Niederlassungen und Anstellungen für Hausärzte sowie die Gründung / Übernahme von Zweigpraxen in ländlichen Regionen, um punktuellen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung präventiv entgegen zu wirken. Dabei nimmt dieses Förderprogramm insbesondere die Altersstruktur der Hausärzteschaft vor Ort in den Blick.

Der Ansatz in Höhe von **2,5 Mio. €** ist unverändert.

## **Psychiatrische Versorgung – TG 83**

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln sowie in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe psychisch erkrankter Menschen in allen Bereichen voranzutreiben.

Die veranschlagten Mittel sind für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung im Rahmen der Umsetzung sowie Fortschreibung des Landespsychiatrieplan vorgesehen. Es sind Förderungen von modellhaften Maßnahmen zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten sowie zur personenzentrierten Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote bestimmt.

So stellt die Förderung der flächendeckenden Etablierung Gemeindespsychiatrischer Verbände einen Schwerpunkt der Psychiatriepolitik des Landes in 2023 dar.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Versorgung von besonderen Zielgruppen wie z.B. Menschen mit herausfordernden Verhalten oder psychisch erkrankten Menschen mit Intelligenzminderung.

Für die Stärkung von Patientenrechten, Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen sowie Kindern psychisch und suchtkranker Eltern stehen ebenfalls Mittel zur Verfügung.

Der Ansatz in Höhe von **3 Mio. €** ist unverändert.

### **Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – TG 90**

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geschlossen. Dieser hat das Ziel, den ÖGD in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Die Mittel fließen vorrangig in den vereinbarten Personalaufwuchs und die Stärkung der Attraktivität des ÖGD. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt in 2023 ca. **107,7 Mio. €**.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen des Paktes ist die Förderung der Weiterentwicklung der Digitalisierung des ÖGD. Hierfür sind über die Laufzeit des Paktes seitens des Bundes weitere Finanzhilfen für die Länder vorgesehen, die NRW schwerpunktmäßig für die Weiterentwicklung der Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzt.

## **Kapitel 11 090**

### **Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Die Menschen in NRW haben ein Recht auf eine gute pflegerische Versorgung. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung bleibt die Umsetzung dieses Rechts eine Herausforderung.

Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für Ältere und Menschen mit Pflegebedarf. Jede und jeder Pflegebedürftige soll selbst oder mit seiner Familie über seinen Wohnort entscheiden. Dazu benötigen wir in Nordrhein-Westfalen eine ausreichende Infrastruktur an ambulanten und stationären, aber auch beratenden Angeboten, die weiter ausgebaut bzw. aufgebaut werden soll. Die Transparenz und Zugänglichkeit der Versorgungsangebote soll weiter verbessert werden.

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab.

Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil schwierige soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und Strategien zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation zu entwickeln.

Die pflegerische und gesundheitliche Versorgung können wir nur sicherstellen mit einer ausreichenden Anzahl an gut ausgebildeten Fachkräften in den Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens. Das MAGS unterstützt daher weiterhin die Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen mit erheblichen Mitteln. Wichtig für die Fachkräftegewinnung sind moderne und zukunftsfähige Ausbildungen auf allen Qualifikationsebenen.



Bei den Reformen der Pflegeausbildungen haben wir unseren Fokus auf eine attraktive Ausgestaltung gelegt. Mit Erfolg: Weiter steigende Ausbildungszahlen sind der Beweis dafür. Das MAGS fördert die Bildungsträger auch finanziell. Dies gilt sowohl für die Ausbildung zur Pflegefachkraft als auch für die neue Ausbildung zur Pflegefachassistenz.

Aber auch die anderen Gesundheitsfachberufe müssen attraktiver gestaltet werden, um genügend Menschen für diese Berufe zu begeistern. Einen wichtigen Schritt ist die Landesregierung mit der Schulgeldfreiheit gegangen. Seit dem 1. Januar 2021 müssen Schülerinnen und Schüler in diesen – ebenfalls vom Fachkräftemangel betroffenen – Ausbildungen nun kein Schulgeld mehr entrichten. Seit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit im Jahr 2018 und mit der Umsetzung der vollständigen Schulgeldfreiheit seit 2021 sind auch in den Gesundheitsfachberufen stetig steigende Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Die Förderung des Schulgeldes wird deshalb verstetigt.

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen befindet sich derzeit in der Errichtungsphase. Die fortgeführte Anschubfinanzierung soll dafür sorgen, dass die Aufbauarbeiten ohne Kreditaufnahme erfolgen können und so der Pflegekammer ein schuldenfreier Start ermöglicht wird.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 090**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>279.852.200 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>312.936.700 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 33.084.500 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus einem geringeren Finanzbedarf für die auslaufende Schulkostenpauschale für die Altenpflegeausbildung (TG 60) und des Landesanteils am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz (TG 61) sowie eines erhöhten Finanzbedarfs für die Schulkostenförderung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufen (TG 91).

## Übersicht über Fördermittel

### **Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung – TG 60**

Die Reduzierung um 21,9 Mio. € ergibt sich, weil eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft seit dem Jahr 2020 nicht mehr neu aufgenommen werden kann, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Ausbildungen jedoch zu Ende geführt werden können. Die Schulen werden für die Dauer der Ausbildungen noch über die Schulkostenpauschale finanziert.

Der Ansatz beträgt in 2023 **9,57 Mio. €**.

### **Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz – TG 61**

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Ausbildung zur Pflegefachperson auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes des Bundes. Die Finanzierung der Pflegeausbildung wurde reformiert und mit der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) auf eine neue Grundlage gestellt.

Seither werden die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütung über einen so genannten „Ausgleichsfonds“ - der auf Landesebene zu organisieren und zu verwalten ist - finanziert. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist das Land jährlich mit rund neun Prozent an der Finanzierung dieser Ausbildungskosten beteiligt.

Im Rahmen der landesbezogenen Budgetverhandlungen verständigten sich die verhandelnden Parteien auf pauschale Jahresbeträge (2022 und 2023) für die Pflegeschulen sowie für die Träger der praktischen Ausbildung (exklusiv der Ausbildungsvergütungen), die einen Großteil des zu finanzierenden Gesamtvolumens in Nordrhein-Westfalen darstellen.

Der Ansatz in Höhe von **149,5 Mio. €** wurde bedarfsgerecht um 21,5 Mio. € gemindert.

### **Landesförderung Alter und Pflege - TG 90**

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von Wohnort und Einkommen. Die sozialen und pflegerischen Unterstützungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für eine möglichst lange selbstständige Lebensführung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu schaffen und zu fördern.

Daher muss ein Versorgungsangebot für ältere und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger auf der lokalen Ebene geschaffen werden, das ihnen in der höchstmöglichen Qualität, Transparenz und Erreichbarkeit zur Verfügung steht.

Jeder Mensch soll möglichst bis zum Lebensende selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Das gilt auch für ältere Menschen und Menschen mit Pflegebedarf. Dieses Wahlrecht muss gestärkt werden. Leistungen und Angebote sollen die individuelle Lebenssituation berücksichtigen. Ebenso benötigen Familien Unterstützung bei der Pflege ihrer Angehörigen, insbesondere durch Information und Beratung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stabilisierung der häuslichen Pflege bekommt in Folge der Corona-Pandemie wachsende Bedeutung. Pflegende Angehörige brauchen mehr denn je wirksame Entlastung, beispielsweise durch Angebote der Pflegeselbsthilfe oder der Möglichkeit einer speziellen Kur für pflegende Angehörige als stationäre medizinische Rehabilitation.

Der Ansatz in Höhe von **11,47 Mio. €** ist unverändert.

### **Pflege- und Gesundheitsberufe – TG 91**

An der vollständigen Schulgeldfreiheit und dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Förderung der neuen generalistischen Ausbildung in der Pflegefachassistenz halten wir fest. Dafür werden zusätzliche Finanzmittel eingesetzt. Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2018 als erstes Bundesland mit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Medizin-technische Assistenz und Podologie begonnen und zum 1. Januar 2021 die vollständige Schulgeldfreiheit umgesetzt (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe).

Die Förderung kommt allen Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Ausbildung befinden, gleichermaßen zugute und steigert in Zeiten des Fachkräftemangels auch in diesen Berufsfeldern die Attraktivität der Ausbildungen.

In einem weiteren Schwerpunkt werden mehr Mittel insbesondere für die neue Ausbildung in der Pflegefachassistenz zur Verfügung gestellt.

Zum 01.01.2021 ist die Pflegefachassistenzausbildung in Kraft getreten und hat damit die bisherigen Assistenz- und Helferausbildungen abgelöst. Um die Ausbildung im Pflegefachassistenzberuf zukunftssicher und attraktiv gestalten zu können, werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Bereitstellung angemessen qualifizierter Kräfte, die in der Pflege tätig sind, geleistet.

Deshalb wird die Ausbildung in der Pflegefachassistenz mit 585 € pro Schulplatz/mtl. gefördert. Darüber hinaus werden zusätzliche Haushaltsmittel für eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten zur Verfügung gestellt.

Die Förderung der Schulplätze in der Familienpflegeausbildung bleibt ebenfalls unverändert.

Der Ansatz in Höhe von **85,1 Mio. €** wurde erhöht um 11,22 Mio. €.

### **Interessenvertretung der Pflege, Stärkung des Ausbildungssystems in der Pflege – TG 92**

Die Titelgruppe 92 enthält Mittel für die erweiterte Anschubfinanzierung der Pflegekammer. Der Pflegekammer wurde über eine Gesetzesänderung im Dezember 2021 die Möglichkeit gegeben, bis Ende Juli 2027 auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu verzichten und stattdessen die Förderung aus Landesmitteln in Anspruch zu nehmen.

Die darüber hinaus gehenden Mittel sind für die Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen vorgesehen. Die Ausbildungskapazitäten in den Pflegeberufen sollen nicht nur ausgeweitet werden. Es sollen auch keine Ausbildungsinteressierten verloren gehen. Und es müssen für Bewerberinnen und Bewerber in der Pflege Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Zudem sollen neue Ausbildungswege erprobt bzw. unterstützt werden. Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel moderner, attraktiver und zukunftssicherer Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Ansatz in Höhe von **16,09 Mio. €** wurde planmäßig um 893.000 € gemindert.

### **Förderung von Investitionen an Pflegeschulen – TG 93**

Nach dem Pflegeberufegesetzes (PflBG) gehören Investitionskosten nicht zu den Ausbildungskosten und werden daher ausdrücklich nicht über den im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Ausgleichsfonds finanziert.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind deshalb weitere 7 Mio. Euro als investive Fördermittel vorgesehen. Damit kommt Nordrhein-Westfalen auch in diesem Bereich seiner Verantwortung für eine Investitionskostenförderung an Pflegeschulen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, nach.

Der Ansatz in Höhe von **7 Mio. €** ist unverändert.

## **Kapitel 11 320**

### **Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z.B. die Rentenleistungen für Opfer von Gewalttaten, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 320**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>275.740.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>270.540.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>5.200.000 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich im Wesentlichen aus Erhöhungen um 2 Mio. € im Bereich der Unfallkasse (Titel 636 20) und 3,2 Mio. € im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (TG 70).

#### **Übersicht über gesetzliche Leistungen**

##### **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Titel 681 10**

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der Kriegsopferversorgung für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1045).

Ebenfalls umfasst sind Entschädigungszahlungen gem. §§ 56 bis 58 IfSG für Betroffene, die auf Grund einer Absonderung nach § 30 IfSG, eines Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG oder einer behördlichen Maßnahme nach § 56 Abs. 1a IfSG einen Verdienstausschluss erlitten haben

Der Ansatz in Höhe von **23 Mio. €** ist unverändert.

### **Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) – Titel 681 30**

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz in Höhe von **113 Mio. €** ist unverändert.

### **Aufwendungen der sozialen Entschädigung für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen - Titel 681 40**

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) erhalten. Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

Der Ansatz in Höhe von **900.000 Mio. €** ist unverändert.

### **Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr – TG 70**

Nach § 231 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen

Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 234 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Der Ansatz in Höhe von **97,2 Mio. €** wird in Anpassung an den erwarteten Bedarf um 3,2 Mio. € erhöht.

**Erläuterungen**

**zum**

**Verwaltungskapitel**



## **Kapitel 11 010**

### **Verwaltungskapitel des Ministeriums**

In diesem Kapitel sind alle Personal- und Sachkosten des Ministeriums abgebildet.

Daneben ist das MAGS die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 010**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>134.734.300 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>130.733.500 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>4.000.800 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhung ergibt sich in erster Linie aus zusätzlichen Mitteln für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG).

Im Rahmen der arbeitsteiligen OZG-Umsetzung hat das MAGS NRW die föderale Umsetzungsverantwortung für einige „Einer-für-Alle“ (EfA)-Dienste übernommen. Entsprechend werden wesentliche Onlinedienste im Auftrag der jeweiligen föderalen Nachnutzungsallianz durch das MAGS federführend bereitgestellt. Die Kosten für Weiterentwicklung, Pflege, Wartung und Betrieb sowie der dazu notwendigen Leitstellen werden durch die Nachnutzenden nach definierten Verteilschlüsseln erstattet. Mehr- oder Mindereinnahmen werden gemäß Beschluss des IT-Planungsrates unter den Nachnutzenden ausgeglichen. Der Haushaltsansatz entspricht dem NRW-Anteil an den Onlinediensten und wird durch entsprechende Erstattungen der nachnutzenden Länder ergänzt.

## **Kapitel 11 025**

### **Grundsicherung**

In diesem Kapitel finden sich die Ansätze für gesetzliche Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII zur Weiterleitung an die Kommunen.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 025**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>5.500.000.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>5.000.000.000 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>500.000.000.€</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 025**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>5.952.893.300 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>5.426.231.200 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>526.662.100 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhungen ergeben sich aus der jährlichen Neuberechnung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bei Titel 613 20 und Anpassungen an den zu erwartenden Bedarfe bei den Titeln 633 10 und 633 20.

#### **Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW) - Titel 613 20**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 01.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz.

Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Entsprechend der Neuberechnung wurde der Ansatz um **26,66 Mio. €** erhöht.

#### **Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte - Titel 633 10**

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch ist die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) neu geregelt. Die Quote besteht seither aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den KdU und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets. Der Ansatz wurde um den zu erwartenden Mehrbedarf in Höhe von **300 Mio. €** erhöht.

#### **Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Titel 633 20**

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Sozialhilfe tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Ansatz wurde um den zu erwartenden Mehrbedarf in Höhe von **200 Mio. €** erhöht.

## **Kapitel 11 035**

### **Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem nimmt das LIA auch staatliche Aufgaben in der Arbeitsmedizin, dem Strahlenschutz, der Produktsicherheit sowie zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung, z.B. die Aus- und Fortbildung der Arbeitsschutzverwaltung sowie sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr.

Die Landesregierung hat am 01. Juni 2021 konkrete Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in NRW beschlossen. Das LIA soll deutlich stärker und wirksamer zu einer zentralen Beratungs- und Unterstützungseinrichtung der Arbeitsschutzverwaltung weiterentwickelt werden, um die Arbeitsschutzverwaltung fachlich und operativ optimal zu unterstützen. Um dies umzusetzen, wird durch das MAGS und das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung derzeit gemeinsam eine Aufgabenkritik durchgeführt, die in die Erarbeitung einer neuen Aufgabenkonzeption münden soll. Deren Umsetzung wird im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 035**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>485.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>485.000 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 035**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>14.511.300 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>14.230.200 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>281.100 €</b>

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Anpassung der Mieten und Pachten an den BLB und erhöhten Energiekosten.

## **Kapitel 11 100**

### **Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

#### **Gesamtausgaben**

**Entwurf 2023: 25.660.100**

**Ansatz 2022: 25.660.100**

#### **Übersicht über Fördermittel**

##### **Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibende Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken – TG 70**

Nach § 29 Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für die Förderung von Projekten, Investitionsvorhaben und Maßnahmen (Förderprojekte) der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen (Zuwendungsempfänger) zu vergeben. Die Mittel sollen dabei so verwendet werden, dass durch sie die Lebenssituation der Menschen verbessert wird, die die Angebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege nutzen. Daneben können die Mittel dazu eingesetzt werden, die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung von Vorhaben zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen zu erweitern. Die spitzenverbandliche Arbeit sowie die allgemeine Verwaltung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sind nicht Gegenstand der Förderung durch die Stiftung. Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

Thematische Schwerpunkte sind derzeit:

### **Die Digitalisierung der sozialen Arbeit in NRW!**

Die Corona-bedingten Schutzmaßnahmen haben auch in den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zu deutlichen Einschränkungen in der Ausübung der Dienstleistungsangebote geführt. Das Sonderprogramm der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW zielte darauf ab, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich, auch über die Folgen der aktuellen Krisensituationen hinaus, in die Lage zu versetzen, die Chancen der Digitalisierung stärker als bisher zu nutzen und in ihre Arbeit zu integrieren. Damit wurde ein wichtiger Impuls für eine nachhaltige Erhöhung der Krisenresilienz und Zukunftsfähigkeit der Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Die Durchführung der Projekte im Sonderprogramm wird zum Jahresende 2022 beendet. Allein die administrative Abwicklung wurde noch nicht vollständig abgeschlossen.

**Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusive Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.

**Inklusionsbetriebe**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Neu in das Förderspektrum aufgenommen wurde der **Erwerb von Grundstücken**. Dieser soll den Trägern der freien Wohlfahrtspflege ermöglichen, insbesondere in Zentrumsbereichen mit hohen Grundstückskosten, Einrichtungen für soziale

Zwecke zu errichten und für den zu fördernden Personenkreis möglichst wohnortnah zu betreiben.

**Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.

**Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Der Ansatz in Höhe von **24,56 Mio. €** ist unverändert

### **Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen – TG 71**

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52). Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Der Ansatz in Höhe von **1,09 Mio. €** ist unverändert.

## **Kapitel 11 130**

### **Maßregelvollzug**

Im Bereich der strafrechtsbezogenen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (Maßregelvollzug) werden die Bereiche Grundsatzfragen, Therapie und Sicherheit, Recht, Bau und Finanzierung gebündelt. Das Land übernimmt damit auch die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Krankenhäuser und die Begleitung laufender Baumaßnahmen.

Das am 15. Juni 1999 in Kraft getretene Maßregelvollzugsgesetz (GV. NRW. S. 402) ist bis auf einzelne Änderungen weitgehend unverändert geblieben. Da in diesem Zeitraum eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Weiterentwicklung der empirischen Kenntnisse über den Maßregelvollzug in erheblichem Ausmaß erfolgt sind, war eine grundlegende Überarbeitung des Maßregelvollzugsgesetzes geboten. Das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) trat zum 31.12.2021 in Kraft. Wesentliche Anliegen des StrUG NRW sind der Schutz der Allgemeinheit und eine erfolgreiche Behandlung der untergebrachten Person als Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Eingliederung. Gesetzlich verankert wurde daher ein Anspruch der untergebrachten Person auf eine intensive und individuell durchzuführende Therapie. Im Einklang mit den rechtlichen Behandlungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und vor dem Hintergrund, dass eine erfolgreiche Eingliederung nur gelingen kann, wenn die untergebrachte Person in der Lage ist, selbst Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen, erfolgt eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts z. B. dadurch, dass die untergebrachte Person in die Erstellung des Behandlungs- und Eingliederungsplanes einbezogen wird. Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungsauern ist ein frühzeitiger Beginn der Behandlungs- und Eingliederungsplanung vorgesehen. Von Beginn an soll die Perspektive der Entlassung mit in den Blick genommen werden.



Die für die Errichtung und Ausstattung der forensischen Krankenhäuser sowie die für die Durchführung der Unterbringungen erforderlichen Mittel sind in diesem Kapitel veranschlagt.

### **Gesamtgaben Kapitel 11 130**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>597.539.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>633.385.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 35.846.000 €</b>

### **Veränderungen:**

Die gesamte Minderung in Höhe von 35,84 Mio. € ist auf die Reduzierung bei Titel 712 66 zurückzuführen. Aufgrund der verzögerten Umsetzung der Baumaßnahmen im 2. Ausbauprogramm reichen die vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus, um den Bedarf in 2023 zu decken.

### **Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge**

#### **Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Einrichtungen der Landschaftsverbände, anderer Träger und außerhalb des Landes**

(betrifft die Titel 633 11; 633 20; 633 30 sowie die Titel 671 10 und 671 20)

Die Minderung des Mittelansatzes bei der ambulanten Nachsorge (Titel 633 11 – minus 463.000 €) ergibt sich aus der Erhöhung des Titels im Nachtragshaushalt um 1 Mio. €, die in 2023 nicht mehr benötigt werden aufgrund hoher Nachberechnungen aus Vorjahren.

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die zur Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringung spezialisierten Kliniken der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe (Budgeteinrichtungen), auf die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten unterzubringenden Personen beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 56 StrUG NRW decken.

Die Budgetvereinbarungen unterliegen insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung der Titel 633 20 und 633 30 in Höhe von **45,86 Mio. €** resultiert größtenteils aus steigenden Fallzahlen, den steigenden Kosten pro untergebrachter Person, Mehrbedarfen durch das Tarifentgeltrecht, den Mehrkosten für die Behandlung von an Hepatitis-C erkrankten Personen aufgrund neuer medikamentöser Therapien sowie Kosten für eine Intensivierung der Behandlungsmaßnahmen zur Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben in Bezug auf einen individuellen und therapiegerichteten Vollzug sowie zur Ausrichtung des Vollzugs an den vollstreckungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringungen (§ 67d StGB).

Hinzu kommen verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

In 2022 werden rund 9,4% aller untergebrachten Personen in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen - im Wesentlichen als sogenannte "eingestreuete Patientinnen und Patienten" - in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Die dafür aufzubringenden Kosten sind grundsätzlich ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt. Dazu zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Einrichtungen anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth. Die anderen Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Werte. Hinzu kommen auf Nachweis gesonderte Kosten gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV.

In forensischen Kliniken anderer Länder werden voraussichtlich 40 Personen untergebracht. Diese Tagessätze sind ebenfalls nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland bzw. die jeweilige Klinik festgelegt.

## **Große Baumaßnahmen und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zur strafrechtsbezogenen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (TG 60)**

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen und alle großen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € veranschlagt.

Unter die planungsrechtlich relevanten Maßnahmen fällt im Haushaltsjahr 2023 beispielsweise der Neubau einer Klinik in Essen-Heidhausen. Der Neubau soll Kapazitäten zur Unterbringung und Behandlung von 69 Frauen bieten. Aufgrund der weiterhin steigenden Patientenzahlen, den damit verbundenen Kapazitätsengpässen und dem deshalb (weiterhin) erforderlichen dringenden Platzbedarf sollen in den kommenden Jahren an verschiedenen Standorten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden (Essen, Langenfeld, Viersen).

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Haldem.

Das Land ist zuständig für die Finanzierung der Instandhaltung der Gebäude, die für die strafrechtsbezogene Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten genutzt werden. Aufgrund der alternden Bausubstanz der Gebäude der Landschaftsverbände steigt der Bedarf an kleinen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, um die Kapazitäten an den bestehenden Standorten langfristig zu sichern.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig. Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Mittel sind daher insoweit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Der Ansatz in Höhe von **101,2 Mio. €** wurde um 46 Mio. € erhöht.

## **Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen der Landschaftsverbände und Dritter - TG 61**

In der Titelgruppe 61 werden alle Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Kliniken der Landschaftsverbände mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt. Die Mittel waren bisher gemeinsam mit den großen Baumaßnahmen in der TG 60 veranschlagt.

In Vorbereitung einer Regelung der kommenden novellierten Finanzierungsordnung MRV zur Budgetierung werden diese durch die Landschaftsverbände verwalteten Mittel separat aufgeführt.

Der Ansatz in Höhe von **11 Mio. €** ist unverändert.

### **Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm) -TG 66**

Mit dem zweiten Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen errichtet. Ausgaben für den Bau dieser Einrichtungen (Hörstel, Lünen, Wuppertal) stehen in 2023 in ausreichender Höhe in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Verfügung.

## **Kapitel 11 240**

### **Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)**

Die ZLG ist eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung und nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr. Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Darüber hinaus ist die ZLG zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt sie die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung. In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten der ZLG dargestellt.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 240**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>3.496.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>3.332.600 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>163.400 €</b>

Die Erhöhung ergibt aus Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.

## **Kapitel 11 260**

### **Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)**

Das LZG.NRW ist eine Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums und berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten. Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung (u.a. im Rahmen der Aufgaben als „Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit/KGC), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogener Analysen.

Seit 2019 ist das LZG darüber hinaus zuständige Stelle für die Durchführung des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Landarztverordnung.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und übernimmt Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch für pflegepolitische Aufgaben des Ministeriums.

In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten des Landeszentrums dargestellt.

**Gesamtausgaben Kapitel 11 260**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>16.953.000 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>16.885.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>68.000 €</b>

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus Anpassung an den tatsächlichen Bedarf; insbesondere aus erhöhten Energiekosten.

## **Kapitel 11 280**

### **Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Sie entscheidet u. a. über die Zulassung von Fernunterrichts-Lehrgängen.

1969 beschloss die Kultusministerkonferenz eine Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU) mit Sitz in Köln einzurichten. 1971 nahm die ZFU die Arbeit auf mit der Überwachung des Fernunterrichts in Deutschland, zunächst auf freiwilliger Basis. 1976 erhielt der Fernunterricht durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) eine rechtliche Grundlage. Das FernUSG wurde am 24. August 1976 vom Bundestag erlassen, trat am 1. Januar 1977 in Kraft und ab 1980 wurden alle unter dem FernUSG angebotenen Fernkurse staatlich zulassungspflichtig. Dazu müssen Anbieter von Fernunterricht und Fernstudium Anträge auf Zulassung stellen. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) überwacht seit 1978 die methodisch/didaktische sowie die verbraucherrechtliche Qualität des jeweiligen Fernlehrgangs. Fernlehrgänge zur Freizeitgestaltung werden lediglich registriert und unterliegen keiner inhaltlichen Überprüfung. Außerdem ist die ZFU zuständig für Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß dem FernUSG.

Bislang waren die Mittel aus diesem Kapitel dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugeordnet. Im Rahmen der Umressortierung nach der Landtagswahl 2022 wurden die Mittel in den Einzelplan 11 umgesetzt.

Die Mittel in diesem Kapitel spiegeln die notwendigen Personal- und Sachkosten der Zentralstelle wider.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 280**

<b>Entwurf 2023:</b>	<b>1.784.300 €</b>
<b>Ansatz 2022:</b>	<b>1.731.800 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>52.500 €</b>

Die Erhöhung ergibt sich aus Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.



**Erläuterungen**

**zum**

**Personalhaushalt**

## A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

### Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2023 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

<b>Planstellen für Beamte</b>	<b>595</b>
<b>Stellen für Tarifbeschäftigte</b>	<b>806</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.401</b>

Daneben sind in 2023

**2 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Verwaltungsinformatikanwärter), 31 Leerstellen sowie 16 Stellen für Auszubildende**

ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 035 Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Kapitel 11 240 Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Kapitel 11 260 Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

Kapitel 11 280 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

## Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		
									2023	2022	+/-
<b>Beamte</b>	339	+9	248	+5	8	0	0	0	595	581	+14
<b>Tarifbeschäftigte</b>	108	+4	276	-1	407	-33	15	+2	806	834	-28
<b>Insgesamt</b>	<b>447</b>	<b>+13</b>	<b>524</b>	<b>+4</b>	<b>415</b>	<b>-33</b>	<b>15</b>	<b>+2</b>	<b>1.401</b>	<b>1.415</b>	<b>-14</b>
<b>Auszubildende / Praktikanten</b>									<b>16</b>	<b>16</b>	<b>0</b>
<b>Verwaltungsinformatikanwärter</b>									<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

Im Einzelnen hat sich der Stellenbestand wie folgt entwickelt:

Planstellen und Stellen	2023	2022	Differenz	Erläuterung
Kapitel 11 010 Ministerium	655	630	+25	14 neue Planstellen, davon 2 Umsetzungen (aus EP 02 und Kapitel 11 260); 13 neue Stellen und 2 Abgänge durch Umsetzung in den EP 03
Kapitel 11 010 TG 80	370	410	-40	Personal der ehemaligen Versorgungsverwaltung.
Kapitel 11 010 TG 90	33	33	0	Prüfung der Kranken- und Pflegeversicherungen gem. § 274 SGB V
Kapitel 11 035	133	133	0	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
Kapitel 11 240	26	26	0	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 240 TG 65	8	7	+1	Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich
Kapitel 11 260	163	164	-1	Landeszentrum Gesundheit; Umsetzung in das Kapitel 11 010
Kapitel 11 280	13	12	+1	Zentralstelle für Fernunterricht
<b>gesamt</b>	<b>1.401</b>	<b>1.415</b>	<b>-14</b>	

## Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

*Red. Hinweis: Die Zahlen in der Klammer stellen das HH-Jahr 2022 dar, die Zahlen vor der Klammer das HH-Jahr 2023.*

### **Kapitel 11 010 Titel 422 01**

Zentralabteilung – kw zum 30.06.2027 1(0)  
1(0) x Bes. B 7

E-Government-Gesetz – kw zum 31.12.2024 3(0)  
1 (0) Bes.Gr. A14, 2 (0) x Bes.Gr. A 12

E-Government-Gesetz – kw zum 31.12.2023 0(3)  
0 (1) Bes.Gr. A14, 0 (2) x Bes.Gr. A 12

Onlinezugangsgesetz - kw zum 31.12.2024 2(0)  
1 (0) Bes.Gr. A14, 1 (0) x Bes.Gr. A 12

Onlinezugangsgesetz - kw zum 31.12.2023 0(2)  
0 (1) Bes.Gr. A14, 0 (1) x Bes.Gr. A 12

### **Kapitel 11 010 Titel 428 01**

Qualifizierungsklasse – vgl. LG 1.2 2(2)  
1 (1) kw- zum 31.12.2023, 1 (1) kw- zum 31.12.2025